Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 9 (1901)

Heft: 33

Artikel: Die geschichtliche Entwicklung des rechtlichen "character indelebilis" als Folge der Ordination

Autor: Schulte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403495

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

DES

RECHTLICHEN „CHARACTER INDELEBILIS"

ALS

FOLGE DER ORDINATION[1].

Vorbemerkung.

Es liegt in der Natur der Sache begründet, dass das *Recht in der Kirche* in denjenigen Dingen, welche im Zusammenhange stehen mit der eigentlich geistlichen Aufgabe der Kirche, sich aufbaut auf den von der Kirche angenommenen fundamentalen Sätzen. Gilt nun in der Kirche *ein* Stand als berufen und als ausschliesslich berufen, die Aufgabe derselben durchzuführen, so wird sich eine bestimmte Anschauung über das Verhältnis dieses Standes zu denjenigen Handlungen, deren Vornahme ihm ausschliesslich zufällt, notwendig bilden. Zugleich ist sofort ersichtlich, dass die Anschauung über das Wesen dieser Handlungen eine Rückwirkung äussern muss auf die Gestaltung des Standes selbst. Denn wenn die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges die Wirkung einer persönlichen Thätigkeit ist, so

---

[1]) Es ist überflüssig, auf die Auseinandersetzungen römisch-katholischer Lehrbücher u. s. w. der Dogmatik einzugehen, da sie einfach aus den tridentinischen Sätzen folgern, das mit diesen nicht Harmonierende wegzudemonstrieren wissen. Die Abhandlung von *Hergenröther*, Die Reordinationen der alten Kirche, in «Österreichische Vierteljahrsschrift für kath. Theologie», her. von Theod. Wiedemann, Wien 1862, I. Jahrg., S. 207—252, 387—456, genügt als Beleg der Speciallitteratur über den Gegenstand; er weiss alles so zu drehen, dass die schönste Harmonie zwischen den unlösbar sich widersprechenden Aussprüchen und Thatsachen herauskommt.

muss diejenige Person, welche dazu berufen wird, eine besondere Befähigung haben, sobald ihre Thätigkeit über die allgemein menschliche hinausgeht. Für den *Juristen* ist es, soweit das positive, geltende Recht in Frage steht, wenn man will, gleichgültig, ob diejenigen Prämissen, auf denen der positive Satz als Folgerung ruht, an sich wahr sind, ob die Grundlagen der Rechtssätze stets die gleichen in der Kirche gewesen sind, oder nicht; mit andern Worten, *der positive Jurist kann davon abstrahieren, ob ein heute als fundamental angenommener Rechtssatz stets als solcher gegolten hat.* Wie leicht man sich die Sache machen kann, hat die kurze Geschichte der letzten dreissig Jahre zur Genüge bewiesen. Dieselben Personen, insbesondere Bischöfe wie *Hefele, Strossmayer* u. s. w., welche die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit für unmöglich hielten, wussten sich nach Eintritt der unmöglichen Definition vortrefflich mit ihr abzufinden. Und ähnlich machen es die Rechtsgelehrten des Centrums. Wo ein päpstlicher Anspruch oder Ausspruch ihnen als Mittel zum Zweck passt, reden sie von göttlichem Rechte, von kirchlichen Fundamentalsätzen, ergehen sich in masslosen Angriffen gegen den gottlosen Staat, der nicht einfach anerkennt; wo ihnen aber die aus päpstlichen Ansprüchen und Aussprüchen gezogene logische Konsequenz unbequem ist, da reden sie von Kurialstil, da gilt ihnen der Stuhlspruch des Unfehlbaren nur als Redensart. Nicht ganz so, aber doch analog war das Verfahren aller ältern und neuern Juristen u. s. w., welche ohne eigentliche Prüfung das als Rechtssatz Hingestellte annahmen und welche aus dem als Glaubenssatz aufgestellten die Rechtssätze folgerten. Den mittelalterlichen Kanonisten kann man das wegen des damaligen vollen Mangels an historischem Verständnis, besonders an geschichtlicher Kritik, nicht hoch anrechnen. Sie geben lediglich die allgemein angenommenen Ansichten wieder. Darin liegt aber für die Dogmengeschichte ihre ungeheure Bedeutung. Die *Glosse* hat Jahrhunderte hindurch in Schule und Gericht volles Ansehen genossen; sie liefert einen wichtigen Beweis für die jeweils herrschende Anschauung. Die neuern Juristen (und Theologen) haben geradeso verfahren. Ich habe in dem Buche: „Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe“ (Prag 1871), bewiesen, dass eine ganze Reihe von Ansichten vor der Geschichte nicht bestehen kann und auf-

gegeben werden muss, welche einer dem andern vertrauensselig entlehnte. Wollen wir wirklich dahin kommen, zu prüfen, ob ein Rechtssatz das ist und ob er den Charakter hat, wofür er heute gilt, so muss sich die *Dogmengeschichte des Rechts* nicht auf solche Punkte beschränken, welche mehr oder minder unwesentlich sind, heute so und morgen anders bestimmt werden können, sondern sie muss die *geschichtliche Entwicklung der als fundamental geltenden Rechtssätze in ihren Bereich ziehen.* Dazu ist kaum mehr als der Anfang gemacht worden. Ob man dabei auf Resultate kommt, die mit dem, was man als *Glaube* ausgiebt, nicht stimmen, kann vom Standpunkte der Wissenschaft aus gleichgültig sein. Man wird dann höchstens die alte Methode noch besser kennen lernen, welche sich in unsern Tagen praktisch bewährt hat. Nachdem die jesuitische Schule es fertig gebracht hatte, ihre theologische Ansicht von der päpstlichen Unfehlbarkeit bis zu einem gewissen Grade durch Einschmuggelung in die Gebetbücher, Katechismen, Religionslehrbücher u. dgl. m. dem Volke acceptabel zu machen, bekleidete der römische Papst diese Meinung mit dem Charakter einer göttlichen Offenbarung. Nicht anders ist's mit den Lehren der Geschichte überhaupt. Sie zeigt, wie ein Papst das erste Mal eine Befugnis faktisch zu üben versucht, ein zweites Mal sich auf den ersten Fall beruft, nach längerer Zeit aus der Thatsache der Übung sein Recht ableitet und dieses auf den göttlichen Willen stützt. Die Theorie des fait accompli ist im päpstlichen Rom stets massgebend gewesen. Hat es Erfolg gehabt, so nennt man es „*Gewohnheitsrecht*", in Rom *vigens ecclesiæ disciplina.*

Kann man sich heute auf keinen jüngern päpstlichen Stuhlspruch berufen, so dient meistens das *Konzil von Trient* als Quelle der Dogmatik. Dieses Konzil hat eine Reihe von Sätzen, welche einzeln fast nur juristische sind, einzeln das Recht nahe berühren, in dogmatischer Form definiert, von denen es historisch ausser jedem Zweifel steht, dass sie Jahrhunderte lang von den massgebendsten Faktoren: Päpsten, Synoden, Kanonisten, Theologen, anders aufgefasst worden sind. Dadurch ist die wissenschaftliche Berechtigung erbracht, einen andern als den tridentinischen Massstab anzulegen; zugleich lehrt die Geschichte, wann und wie die neue Anschauung sich bildete. Mit diesem Resultate ist aber noch eine andere Berechtigung gegeben, die

von Wert ist auch für unsere Zeit. Wie in den früheren Jahrhunderten, so ist auch im unsrigen der Konflikt des Staats mit den Gesetzen der Hierarchie fast stehend geworden. Lässt sich nun darthun, dass in dem einen oder andern Kollisionsfalle früher dasjenige, was man heute als Glaubenssatz oder als einen aus dem Glauben fliessenden fundamentalen Rechtssatz ausgiebt, diesen Charakter *nicht* hatte, so könnte man füglich der Behauptung von der Verletzung eines Glaubenssatzes in Ruhe die historische Thatsache der Neuheit entgegenstellen. Denn wenn die blosse Behauptung, etwas sei Glaubenssatz, genügen müsste, um jeden Einwand zu beseitigen, so hätte der römische Bischof seit dem 18. Juli 1870 die Macht, nach Belieben solche zu formulieren. Seit diesem Tage kann die Behauptung: „Die Kirche allein bestimmt, was Glaubenssatz ist; wenn der Staat sich darein mischt, verletzt er die Freiheit der Kirche und verweigert ihr die Anerkennung“, einen andern Wert, als für die subjektive Anschauung, nicht mehr beanspruchen. Denn an jenem Tage ist im Widerspruche mit der Geschichte und dem Glauben aller Zeiten ein Mensch für unfehlbar erklärt worden, der die absolute Unterwerfung des Staats unter seinen Willen als Dogma erklärt, alle modernen Prinzipien als Ketzereien verdammt hat. Der eben ausgesprochene ultramontane Satz kommt seit jenem Tage vor, und fällt zusammen mit dem Aufhören jeder staatlichen und individuellen Selbständigkeit.

In diesem Aufsatze ist die Entwicklung eines höchst wichtigen Punktes dargelegt, in dem Theologie und Recht sich berühren. Für ihn wie andere bildet die Theorie namentlich des 12. und 13. Jahrhunderts ein wichtiges Moment. Der Widerspruch der Zeiten, der Vortrag dieses Widerspruchs ohne jeglichen Nachteil für den Lehrer in früheren Zeiten zeigt, dass wir es da in Wahrheit nicht mit Dogmen zu thun haben; zugleich tritt uns die merkwürdige Erscheinung entgegen, dass bis ins 13. Jahrhundert hinein die freieste wissenschaftliche Forschung galt. Anders wurde es seit Innocenz III. Wir sehen auch, dass man im Mittelalter die wichtigsten Fragen in der naivsten Art behandelte, Geheimnisse des Glaubens mit gleichen Maximen erörterte, wie die Zulässigkeit einer Klage oder wie irgend einen physischen Vorgang. Und schliesslich tritt uns *Thomas von Aquino* als derjenige entgegen, welcher eine Menge

jener theologischen Sätze aufstellte oder feststellte, die im Konzil von Trient und seitdem zu Dogmen erhoben wurden. Die Rechtssätze boten den Anhalt, die Juristen beuteten aus, die *Theologen machten aus den Rechtssätzen Glaubenssätze*, Recht und Glaube wurden identifiziert, nachdem bereits die Kirche und die in ihr übermächtig gewordene Hierarchie identifiziert waren. Da konnte auch Religion und Theologie als Eins gelten.

I. Wie die heutige katholische Dogmatik, so geht die Theorie des Kirchenrechts aus von dem *character indelebilis* des *ordo presbyteralis* und *episcopalis* als einem unwandelbaren Fundamente. Das Wesen des im cap. 2, doctrinæ de sacramento ordinis und can. 4. Sess. XXIII. Concilii Tridentini definierten Charakters besteht darin:

Dass er nicht genommen werden kann; dass die Person ihn behält, welche Veränderungen immer mit ihr vorgenommen werden mögen; dass ein Priester und Bischof nimmermehr Laie werden kann.

Hieraus ergeben sich mit logischer Konsequenz die Sätze:

Dass ein Priester oder Bischof stets und unter allen Umständen jeden Akt *gültig* vornehmen kann, welcher ein priesterlicher oder bischöflicher als solcher ist, z. B. seitens des Priesters die Konsekration der Hostie, seitens des Bischofs die Weihe des Priesters, Bischofs, wenn die objektiven Bedingungen des Akts vorliegen.

Wer diese ***Folge*** *leugnet*, der *leugnet* damit selbstverständlich den *Grund*, d. h. den *Charakter*.

Der Charakter hat die Wirkung, dass der ihn verleihende Akt niemals wiederholt werden darf. *Catechismus Romanus* ad parochos, P. II. c. 1. qu. 25.

Eine *Wiederholung ist also die Leugnung des Charakters.*

II. Fragen wir die Geschichte, so ergeben sich zwei Dinge als unzweifelhaft:

1. Erst das Konzil von *Trient* hat die Ansicht zum Dogma erhoben, dass, wer zum Priester oder Bischof geweiht sei, die Fähigkeit zur Verrichtung der priesterlichen (bischöflichen) Weiheakte nicht wieder verlieren könne.

2. Die Frage: ob ein Akt, den ein Priester oder Bischof vorgenommen bezw. vorzunehmen hatte, gültig und wirksam

sei, war in der alten Kirche abhängig von der rechtlichen Anerkennung der Person, folglich eine *juristische.*

Der Beweis dieser Sätze ist durch die Canones und Massregeln der Synoden, die Briefe und Handlungen der Päpste und die Theorie der Kanonisten zu liefern.

Als unbedingt *ungültig* und *wirkungslos* werden in den unzweideutigsten Ausdrücken erklärt *die von häretischen und schismatischen Bischöfen erteilten Weihen* in folgenden Stellen:

1. Can. apostol. 67 (68). *Bruns* Canones apost. et conc. etc. Berol. 1839, 1, p. 10. Cf. epist. Firmiliani ad Cyprianum, besonders n. 16 u. 22 (Cypriani op. ed. *Hartel,* Vindob. 1871, ep. 75, p. 810 sqq.).

2. Innocentii I. epist. ad Alexandrum episc. Antioch. c. 4. (Epist. pont. Rom. ex rec. P. Coustantii et fratrum Ballerinorum curavit *Schœnemann,* Götting. 1796, p. 604), aufgenommen in c. 73. C. I. q. 1. Vergl. überhaupt c. 61 sqq. C. I. q. 1.

3. *Conc. Lateranense* a. 769 (*Mansi* XII, 719). Nachdem Papst Konstantin II. am 13. April für abgesetzt erklärt war, fand am folgenden Tage eine Verhandlung der Synode statt, worüber die Akten derselben berichten:

„Actio tertia. Post hæc vero sanctissimi Episcopi dixerunt .... nunc restat, ut de ordinatione Episcoporum, Presbyterorum, vel Diaconorum, quam prædictus Constantinus Apostolicæ Sedis invasor peregit, id quod communi consensu tractavimus, coram omnibus declaremus. Primum omnium *decernimus,* ut *Episcopi, quos consecravit,* siquidem Presbyteri *prius* fuerunt, aut diaconi, in eodem honore *pristino* revertantur, et postmodum facto more solito Decreto Electionis eorum ad Sedem Apostolicam, cum plebe, atque decreto ad consecrandum eveniant, *et consecrationem a nostro Apostolico suscipiant, ac* ***si prius fuissent minime ordinati.*** Sed et qui *alia* in sacris officiis isdem Constantinus peregit, *præter* tantummodo *baptismum, omnia iterentur.*“

Papst Konstantin war von drei Bischöfen konsekriert worden (vita Stephani IV in Liber pontificalis ed. *Vignoli* II, 133). Wenn nun das *unter dem Vorsitze Papst Stephans IV.* tagende Konzil erklärt, alle von demselben erteilten Weihen und Funktionen, ausser der Taufe, seien ungültig und müssten wiederholt werden: so ist sonnenklar bewiesen, dass dieser Papst und dieses Konzil

eine andere dogmatische Ansicht hatten als die heutige, und dass beide die Gültigkeit der Sakramente, mit Ausschluss der Taufe, von der Würdigkeit oder Berechtigung der Person abhängig machten und aus diesem Grunde die von dem als „invasor“ vorgenommenen für ungültig erklärten und Wiederholung forderten. Dass etwa die gesetzlichen Formen nicht eingehalten worden seien, davon findet sich keine Spur, und das ist auch durch den Wortlaut ausgeschlossen. Auf dem Konzil waren ausser dem Papste über 50 Bischöfe persönlich oder durch Vertreter zugegen.

4. Syn. *Romana* a. 863 mit epist. 7 Nicolai *(Mansi* XV, 180, 248 sq.). Dies unter Papst Nikolaus I. gehaltene Konzil erklärte alle vom Patriarchen *Photius* erteilten Weihen für null und nichtig. Dasselbe that die unter Hadrians II. Vorsitz gehaltene Synode von Rom von 869 (vgl. die Schreiben bei *Mansi* XVI, 122 sqq.). Gleichwohl erkannte Papst Johann VIII. im Jahre 879 nach Ignatius Tode den Photius an und zugleich ausdrücklich die von ihm erteilten Ordinationen *(Jaffé,* num. 2491. Die Schreiben bei *Mansi* XVI, 479; XVII, 136).

5. Syn. *Romana* a. 897. *Formosus,* Bischof von Porto, war von seinem Gegner Papst Johann VIII. in römischen Synoden 876 *(Mansi* XVII, 236, cf. *Jaffé,* Reg., p. 264) entsetzt und des Priestertums verlustig erklärt, von Papst Marinus I. im Jahre 883 restituiert *(Jaffé,* p. 293), 891 zum Papste erwählt und konsekriert *(Jaffé,* p. 298 sq.), 896 getötet worden. Sein Nachfolger Stephan VII. stellte den Leichnam Ende 896 oder Anfang 897 vor das Gericht der Synode, diese unter des Papstes Vorsitz erklärte ihn für einen unrechtmässigen Papst und alle seine Weihen für nichtig (cf. die bei *Jaffé,* p. 303, angegeben Quellen, *Hefele,* Konziliengeschichte IV, 537 ff.). Diese Synode wurde 898 unter Vorsitz des Papstes Johann IX. in einer bei St. Peter *(Mansi* XVIII, 221) abgehaltenen Synode verworfen, letztere von neuem bestätigt in einer zu Ravenna vom selben Jahr *(Mansi* XVIII, 229).

6. Synodus *Romana* 1049 *(Mansi* XIX, 721). Papst Leo IX. erklärte die von simonistischen Bischöfen erteilten Weihen für ungültig und gebot die Reordination.

7. Papst *Urban II.* erklärte und liess durch die von ihm geleitete Synode zu Piacenza 1095, c. 5. *(Mansi* XX, 804), erklären (aufgenommen in c. 24. C. I. q. 7), dass die von dem

exkommunizierten Bischof Guibert u. s. w. erteilten Weihen nichtig seien; die Gegner beschuldigten ihn deshalb auch der Ketzerei. Im Jahre 1089, 11. Sept., schrieb er (*Jaffé*, num. 4039; *Mansi* XX, 676), dass er über die Frage noch keine feste Ansicht habe, da eine synodus generalis darüber entscheiden müsse (vgl. *meine* Stellung der Konzilien, Seite 185, Nr. 236). Papst Paschal II. verschiebt dieselbe Frage auf ein Konzil (*Mansi* XX, 1027; cf. *Jaffé*, num. 4511).

8. Can. 30. Conc. *Lateran.* II. vom Jahre 1139 (*Mansi* XXI, 526) erklärt die vom *Petrus Leonis* (Gegenpapst Anacletus II., der Kardinalbischof von Porto war) erteilten Weihen für nichtig.

9. C. 17. des zu Reims unter Vorsitz des Papstes *Eugen III.* am 21. März 1148 gehaltenen Konzils (*Mansi* XXI, 713): „Illud etiam, quod a prædecessore nostro papa Innocentio statutum est, innovantes, *ordinationes* factas a filio Petri Leonis et aliis schismaticis et hæreticis, *evacuamus*, et *irritas* esse censemus.“ Vgl. *meine* Stellung, S. 192.

10. Can. 2. Conc. *Lateran.* III., anni 1179 (*Mansi* XXII): „Quod a prædecessore nostro p. m. Innocentio factum est, innovantes, declaramus, *ordinationes* ab Octaviano et Guidone hæresiarchis, nec non et Joanne Strumensi, qui eos secutus est, factas et ab ordinatis ab eis, *irritas* esse censemus; adjicientes etiam, ut si qui dignitates ecclesiasticas, seu beneficia, per prædictos schismaticos receperunt, careant impetratis.“

Unter *ordinationes* in diesen wie in den vorhergehenden Stellen sind nicht Verleihungen von Ämtern, sondern auch Weihen im eigentlichen Sinne gemeint. Solches geht einmal hervor aus der Allgemeinheit des Wortes und aus dem damaligen Sprachgebrauche, in der letzten Stelle noch besonders aus dem „*et ab ordinatis ab eis*“, was nur „und von den von diesen Geweihten“ heissen kann, ganz unzweifelhaft aus dem Zusatze „*adjicientes*“ u. s. w., der zugleich die Verleihung aufhebt, und unwiderleglich aus can. 5. ibidem: „Episcopus, si aliquem *sine certo titulo*, de quo necessaria vitæ percipiat, in diaconum vel presbyterum, *ordinaverit*, tamdiu necessaria ei subministret, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militiæ clericalis assignet; nisi forte talis qui ordinetur, extiterit, qui de sua vel paterna hæreditate subsidium vitæ possit habere.“ Denn hier wird gerade eine Weihe ohne Amt, Anstellung an einer Kirche, vorausgesetzt. Wenn übrigens in Zeiten, wo

die Weihe nur unter gleichzeitiger Anstellung an einer Kirche gestattet war (*mein* Lehrbuch des Kirchenrechts, § 27), die Ordination für null und nichtig erklärt wird, so ist wegen der Allgemeinheit zugleich Anstellung *und* Weihe annulliert. Can. 2. Conc. Lateran. III. ist als c. 1. X. de schismaticis et ordinatis ab eis V. 8. in Gregors IX. Dekretalen übergegangen.

11. Papst *Paul IV.* erklärt in der Bulle *Cum ex apostolatus* vom 15. Februar 1559, dass, wenn ein Ketzer oder Schismatiker zum Papste würde erwählt werden, er gar keine Gewalt erlangen werde, alle und jede Akte, die er vornehmen werde (omnia et singula per eos quomodolibet dicta, facta, gesta et administrata ac inde secuta viribus careant), jeder Wirkung entbehren sollten.

Kardinal *Rauscher* (Observationes quædam de infallibilitatis ecclesiæ subjecto, Neapoli 1870, pag. 51 sq.) hebt die in den Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 11 erwähnten Fälle — bezüglich des letzten sagt er, dass die allgemeine Sprache Pauls IV. Ansicht ergebe, dass auch die von einem solchen Papste vorgenommenen Weihen ungültig seien — ausdrücklich als solche hervor, in denen „Päpste nicht die katholische Lehre vom Spender des Sakraments der Weihe festgehalten haben, sondern zeigen, dass sie glauben, das Sakrament der Weihe sei abhängig von der Würdigkeit des Spenders". Er sieht darin eines der unübersteiglichen Hindernisse, welche der Zulässigkeit der Infallibilitätserklärung des Papstes entgegenstehen.

12. Diese Quellenstellen erschöpfen den Gegenstand bei weitem nicht. In dem Schreiben des Konzils von *Nicæa* 325 an die Bischöfe Ägyptens (*Hefele*, Konziliengesch. I, 337, 2. Aufl. 353) wird referiert, dass die Synode bezüglich der von *Meletius* Geweihten die Reordination zuliess. Wenn Hefele im Texte hat: „die von ihm bestellten Kleriker aber sollen durch eine heiligere Händeauflegung gekräftigt und dann zur Kirchengemeinschaft zugelassen werden", dann in einer Anmerkung zum Worte „gekräftigt" wörtlich sagt: „d. h. *nicht* aufs neue geweiht, sondern revalidiert": so ist das die offenbarste Tendenzmacherei. Eine „heiligere Händeauflegung" ist nichts als eine *neue* Weihe. Seit man den character indelebilis hatte, fiel es niemand ein, einen exkommunizierten Priester bei der Wiederaufnahme durch neue, heiligere Händeauflegung zu kräftigen. Wenn die erste Weihe für gültig, valida, erachtet

worden wäre, würde die neue Händeauflegung so überflüssig als möglich gewesen sein.

13. Die nach römischer (päpstlicher) Lehre achte ökumenische Synode von 869 (4. Konzil von Konstantinopel) *(Mansi* XVI, 162) sagt im can. 4: „Promulgantes (Photium) nunquam fuisse prius aut nunc esse episcopum, nec eos, qui in aliquo sacerdotali gradu ab eo consecrati vel promoti sunt, manere in eo ad quod promoti sunt . . . Sed et ecclesias quas, ut putatur, tam Photius quam ii qui ab ipso consecrati sunt, dedicaverunt, vel si commotas mensas stabilierunt, rursus dedicari et inthronizari atque stabiliri decernimus.“

14. Papst Johann XII. entsetzte auf der römischen Synode 964 den Papst Leo VIII. und erklärte alle von ihm Geweihten für ungültig geweiht *(Mansi* XVIII, 471).

Wie die römischen, päpstlichen und sogenannten allgemeinen (ökumenischen) Synoden, also verfuhren auch partikuläre.

15. *Man annullierte in alten Zeiten Weihen aus bloss juristischen Gründen,* wegen Übertretung von Verboten. Die von einem Bischof einem Nichtdiöcesanen ohne Zustimmung des eignen Bischofs erteilte Ordination wird für nichtig erklärt in [1]:

Can. 16. Conc. *Nicæni,* a. 325 (in c. 3. D. 71); can. 13 und 22. syn. *Antioch.* in encæniis, a. 341 (in c. 6. 7. C. IX. q. 2), can. 36. apostol. Syn. œcum. *Ephes.* von 431 *(Mansi* IV, 1211): „*Ἰησοῦς Χρισιὸς ὅρισε τὰ τῆς παρούσης ἁγιωτάτης συνόδου, ἀλλότριον εἶναι τὸν αὐτὸν Νεσιόριον τοῦ ἐπισκοπικοῦ ἀξιώματος καὶ παντὸς συλλόγου ἱερατικοῦ.*“ Also: er soll von der bischöflichen Würde und aller priesterlichen Gemeinschaft ausgeschlossen (fremd) sein. Das kann nur heissen: er hat aufgehört, Bischof u. s. w. zu sein. Synode von *Arles* vom Jahre 443 (452), c. 13:

„Quod si aliquo commorationis tempore, invito episcopo suo in aliena ecclesia habitans, ab episcopo loci clericus fuerit ordinatus, huiusmodi ordinatio *irrita* habeatur.“

---

[1]) Das *Verbot* selbst *ohne die Folge* findet sich im c. 24. von *Elvira* 306 (Bruns II, 5); c. 5 Carthag. I. *(Bruns* I, 111), der sich auf das Conc. Sardic. bezieht, dessen c. 18 und 19 in die lateinische Übersetzung nicht übergingen; *Andegav.* 453, c. 9; *Turon.* 460, c. 9; *Epaon.* 517, c. 5; Aurelian. 538, c. 16 (nicht ganz klar) u. s. w.

Clericus ist allgemein zu nehmen, weil es vorher heisst: „Nullus cuiuscunque ordinis clericus, non diaconus, non presbyter“ u. s. w.

Entscheidend ist der Vorgang auf dem Konzil von Chalcedon vom Jahre 451. Die von Photius von Tyrus während des Streites mit Eustathius von Berytus über die Metropolitanrechte geweihten drei Bischöfe waren deponiert und zu Presbytern degradiert worden; es wurde nun beschlossen, diese drei müssten als Bischöfe anerkannt und wieder eingesetzt werden. Die päpstlichen Legaten fügten bei: „einen Bischof zum Presbyter degradieren, ist ein Sacrilegium. Hat ein Bischof ein Verbrechen begangen, das seine Absetzung verdient, so darf er auch nicht Priester sein“. Siehe *Hefele,* Konziliengeschichte II (2. Aufl.), 462 ff.

Zu *Soissons* wurde 853 (*Mansi* XIV, 987 sq., actio VII) der Priester und Abt Halduin von Hautvilliers, weil er ohne Prüfung und per saltum ordiniert worden war, der priesterlichen Würde entkleidet.

Weihen, die mit Geld erkauft waren, wurden für ungültig erklärt:

C. 2. Conc. *Chalcedonensis* œcum., a. 451: „Si quis episcoporum accepta pecunia ordinationem fecerit et in nundinationem deduxerit inappretiabilem gratiam atque ordinaverit episcopum sive chorepiscopum seu presbyterum seu diaconum aut quemcunque alium qui connumeratur inter clericos . . . . . ipse quidem subeat gradus sui periculum, et qui sic ordinatur, *nullum habeat fructum* ex huiusmodi mercimonio et creatione probrosa, sed sit *alienus et dignitatis*“ u. s. w.

Dieser Canon wird wiederholt in spätern Synoden, so fast wörtlich in der von zwei päpstlichen Vikaren geleiteten Synode von *Toulouse* von 1056 (bei *Mansi* XIX, 847).

Es ist durch die angeführten Stellen bewiesen, dass der Satz des Konzils von Trient von dem character indelebilis eine Definition enthält, deren Gegenteil von Päpsten, allgemeinen und partikulären Synoden seit dem 4. Jahrhundert bis zum Jahre 1559 ausgeführt, bezw. gelehrt worden ist.

III. Der zweite oben unter II. ausgesprochene Satz, dass die Gültigkeit von juristischen Momenten abhängig erachtet worden sei, wird auf evidente Art bewiesen durch alle jene

Aussprüche, welche *unter gewissen Bedingungen gestatten,* einen von Ketzern u. s. w. Geweihten *ohne neue Ordination* die Weihen ausüben zu lassen. Das ist insbesondere der Fall in:

1. Can. 8. Conc. *Nicæni* 325 (aufgenommen in c. 8. C. I. q. 7) [1]. Der Wortlaut, insbesondere wenn man c. 9 hinzunimmt, zeigt, dass man die Weihe als solche nicht für unauslöschlich hielt.

2. C. 68. Codicis ecclesiæ Africanæ *(Bruns* I, 172), der dem einzelnen Bischof überlässt, ob er die zurückkehrenden Donatisten aufnehmen und als Geistliche anerkennen will. Wenn c. 48, der identisch ist mit c. 38. Conc. *Carthag.* III, die *reordinationes* verbietet, so sind *diese* etwas anderes, denn mit diesem Worte wird darin auch der Übergang von einer Kirche auf eine andere (reordinationes vel translationes) bezeichnet.

3. Die siebente allgemeine Synode *(Mansi* XII, 992 sqq. 1008 sqq.) nahm verschiedene von Ketzern Geweihte auf, ebenso liess die achte die von Methodius und Ignatius Geweihten, welche sich Photius angeschlossen hatten, nach dessen Absetzung aber zurückkehrten, zu ohne neue Weihe, obwohl sie einen andern prinzipiellen Standpunkt einnahm (siehe vorher II, num. 13).

4. Canon 9. Conc. *Placentini* a. 1095 unter Urban II., aufgenommen in c. 5. C. IX. q. 1, der höchst charakteristisch ist. Nachdem c. 8, wie früher (oben II, num. 7) gesagt wurde, generell die von häretischen und schismatischen Bischöfen erteilten Weihen einfach für nichtig und wirkungslos erklärt hat, wird das in can. 9 wiederholt bezüglich der von den namentlich exkommunizierten Häresiarchen und Eindringlingen erteilten Weihen, *ausser wenn die Geweihten zur Zeit der Weihe nicht wussten, dass der Ordinator exkommuniziert war.* Wer, heisst es, von Bischöfen ordiniert sei, die von der Einheit der römi-

---

[1]) Vgl. *Hefele,* Konziliengesch. I, 408 ff. Wenn dieser Gratian tadelt, weil derselbe im Canon «die Vorschrift einer neuen Priesterweihe findet», was gegen dessen Sinn, die alte Praxis und die Analogie mit den Meletianern sei — siehe vorher num. 12, woraus sich die petitio principii ergiebt — so ist das nicht am Platze. Denn Gratian bedient sich *desselben* Wortes wie die lateinische Übersetzung. Die *Händeauflegung* mit Gebet war die Form der Weihe, die Übergabe des Kelches gehört jener Zeit nicht an. Vor allem beweist Gratians Auffassung, *dass man im 12. Jahrhundert die Wiederholung der Priesterweihe für möglich und zulässig hielt.* Gratians Auffassung hat aber eine enorme Bedeutung.

schen Kirche abgefallen, solle die Weihe behalten, *wenn Leben und Kenntnisse ihn empfehlen;* wer in Zukunft von solchen geweiht werde, solle diese Gunst nicht erlangen. Obwohl das Konzil diese *Dispens* aus Barmherzigkeit und wegen der Notwendigkeit gebe, so sollen doch die heiligen Canones in Kraft bleiben, *und sobald die Notwendigkeit entfalle, solle das wegen ihrer Verfügte entfallen.* Deutlicher kann man gar nicht sagen: die Weihe ist an sich ungültig, wir dispensieren aber aus dem und dem Grunde von dieser Ungültigkeit [1]). Deutlicher kann man die Ungültigkeit nicht abhängig machen von der subjektiven Würdigkeit.

5. Papst Paschal II. erklärt auf der Synode apud Guardastallum 22. Oktober 1106 *(Mansi* XX, 1209): „er nehme die zur Zeit des Schisma ordinierten deutschen Bischöfe im bischöflichen Amte auf, wenn sie keine Eindringlinge, nicht simonisch oder verbrecherisch seien; dasselbe solle von Klerikern gelten, welche Leben und Wissenschaft empfehlen". Da nun die von *simonistisch* auf ihre Sitze gelangten Bischöfen erteilten Weihen ebenfalls wiederholt für *nichtig* erklärt worden sind, wie die unzweifelhaften Aussprüche und Wiederholungen der Weihen von Leo IX. u. a. beweisen; da aber zugleich beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen von einer Wiederweihe abgesehen und der Geweihte aufgenommen wurde; da jedoch die simonistisch erlangten Weihen unter allen Umständen für nichtig erklärt wurden [2]): so ist der Beweis für die aufgestellten Sätze geliefert.

Regelmässig ist in den Gesetzen nicht gesagt, wie die Wiederaufnahme erfolgen solle, weil sich das von selbst ver-

---

[1]) *Kober,* Die Suspension, S. 85, führt Urbans II. oben mitgeteilte Verfügung an als Beweis für die Anschauung, dass an sich die Weihe gültig gewesen sei, S. 189 aber *dasselbe* Konzil von Piacenza für die gegenteilige Ansicht, und sagt Seite 190 in aller Naivität, Urban II. habe bald so, bald anders entschieden. Kober hat nicht gemerkt, *dass man die Wirkung der Weihe abhängig von Gesetzen ansah.* Bezüglich der folgenden Stelle begeht er denselben Fehler.

[2]) Es genügt zu verweisen auf c. 107 (ep. Nicolai II. über die Synode von 1059), 108 (Urban II. auf dem Konzil zu Piacenza 1095), 109, 110, 113 sqq. C. I. q. 1, auf Leo IX., Gregor VII. u. s. w.

Interessante Bestimmungen über gesetzwidrige Ordinationen enthält noch c. 12. Conc. *Ilerdens.* a. 549, über die Aufnahme c. 10. Conc. *Aurelian.* I. a. 511 u. s. w.

stand, nämlich in derselben Weise, wie die Übertragung stattgefunden hatte. Dass auch das *deponere, degradare* u. s. w. die Weihe vollständig entzog, ist für die alte Zeit gar nicht zu bezweifeln. Einzelne Zeugnisse liefern den vollen Beweis, namentlich can. 28 der *vierten Synode von Toledo* von 633, der lautet, Collectio Hispana. Matr. 1808, fol., col. 376):

„Episcopus, presbyter aut diaconus, si *a gradu suo deiectus* in secunda synodo innocens reperiatur, non potest esse quod fuerat *nisi gradus amissos recipiat,* ut si episcopus fuerit recipiat coram altario de manu episcoporum orarium, annulum et baculum; si presbyter orarium et planetam; si diaconus orarium et albam; si subdiaconus patenam et calicem; sic et reliqui gradus *ea in reparationem sui recipiant, quæ quum ordinarentur perceperunt.*"

Man hat sich früher und in neuerer Zeit (namentlich *Kober,* Die Deposition und Degradation, S. 108 f.) bemüht, zu deduzieren, durch die Deposition und Degradation seien nur alle Standes*rechte,* mit der äussern Standes*würde,* verloren gegangen, nicht aber der innerliche Charakter, der character indelebilis. Ein Beweis ist dafür nicht erbracht, die Worte der Quellen sprechen unbedingt dagegen. Denn *irritum, nullum fructum habere* und dergleichen hat keinen Sinn *oder* den: nichts ist geschehen. Und wenn namentlich *Kober* deduziert zu haben glaubt, dass *alle* deponierten Kleriker die innerliche Befähigung behielten und dass daraus die Richtigkeit der Ansicht folge, dass alle, *sämtliche* ordines am Wesen des Sakramentes participieren, nicht bloss Eposcopat, Presbyterat und Subdiaconat: so würde gerade das beweisen, dass seine Ansicht falsch ist. Denn dass *alle ordines unter dem Diaconat* weder von Christus noch von den Aposteln eingesetzt sind, noch sich auf sie zurückführen lassen, ist unzweifelhaft. Und wenn, was wieder unzweifelhaft ist, der Empfang der niedern Weihen in der alten Kirche absolut nicht nötig war, um Diakon oder Presbyter zu werden: so folgt daraus, dass *diese Weihen* mit dem Sakramente nichts zu thun haben. Haben nun *alle* deponierten Kleriker ihre innerliche Befähigung, die ja bei den ordines unter dem Presbyter überhaupt gar keine Befähigung oder Macht verleiht, welche nicht, *abgesehen vom positiven Gesetze,* jeder Laie auch üben könnte, trotz der Deposition beibehalten: so würde das gerade beweisen, dass es gar nicht auf ein sakramentales Wesen

angekommen wäre, sondern dass lediglich *rechtliche Anschauungen,* und dass einfach positive Gesetze entschieden hätten. Der Vorgang der Synode von Toledo von 633 ist ohne Zweifel auch entscheidend für frühere spanische Synoden, die man dafür anführt, dass keine neue Ordination nötig gewesen sei. So die von *Saragossa* von 592 c. 1 (Coll. Hisp. col. 305): „placuit s. ac ven. synodo, ut presbyteri qui ex hæresi Ariana... conversi sunt, qui sanctam et puram fidem atque castissimam tenuerint vitam, *accepta demum benedictione* presbyteratus sancte et pure ministrare debeant: ceteri vero qui hanc suprasciptam vitam adimplere vel tenere neglexerint, ab officio depositi sint in clero". Der can. 3 des von *Sevilla* von 618 (ibid. col. 641): „Desertorem autem clericum *cingulo honoris atque ordinis sui exutum* aliquo tempore monasterio deligari convenit, sicque postea in ministerium ecclesiastici ordinis revocari", hat etwas anderes im Auge, da er deutlich von revocare in ministerium spricht und nur das *Abzeichen* eine Zeit lang entzieht. Wenn, wie *Kober* Seite 102 meint, die Rückgabe der Zeichen in c. 28 der Synode von Toledo unwesentlich war, weshalb wurde sie denn vorgenommen? Die *Benediktion mit Übergabe der Zeichen* geschah ja bei der Ordination; wurde jene vorgenommen, was sicher auch nach c. 28 zu geschehen hat, da ohne solche die Übergabe nicht stattfand, so war doch die Form der Weihe vorhanden.

Den Gesetzen der Päpste wie derjenigen Synoden, welche den Charakter von partikulären oder von allgemeinen nach römischer Anschauung besitzen, ist mithin bis ins 12. Jahrhundert die Anschauung *völlig fremd,* wonach die Weihe zum Priester oder Bischof *als solche* eine gewisse Befähigung erteile, welche *unter keinen Umständen* entzogen werden könne und welche zur *gültigen* Vornahme einer Weihehandlung *stets* befähige. Vielmehr kennen jene Gesetze eine Anzahl von Fällen, in denen eine Weihe, welche alle objektiven rituellen Eigenschaften besass — *nie wird ein derartiger Mangel als Grund der Ungültigkeit hervorgehoben* — trotzdem nichtig und wirkungslos ist[1]). Keineswegs liegt das Motiv allein oder hauptsächlich

[1]) Um zu zeigen, was man trotz der in jeder Bibliothek vorhandenen Werke, welche die oben mitgeteilten päpstlichen und Synodalaussprüche enthalten, den Katholiken bieten darf, sei aus dem mit verschiedenen bischöflichen Approbationen versehenen *Enchiridion symbolorum et defini-*

in der Anschauung: es sei die Gültigkeit des Akts von der persönlichen Würdigkeit des *Spenders* abhängig. Dies zeigt sich in der Erklärung, dass die Weihe gültig sein solle, wenn der Geweihte zur Zeit der Weihe die simonistische Eigenschaft, also die persönliche Unwürdigkeit des Ordinators nicht kannte, und wenn dieser für katholisch galt, vorausgesetzt, dass *laudabilis vita* den Geweihten empfehle (c. 108. C. I. q. 1. can. 3. 4. Conc. Placent. 1095).

Zugleich liferte dieser Fall den Beweis, dass man die Gültigkeit der Weihe von irgend einem äussern, nicht mit der Form, Materie, Spender zusammenhangenden Umstande, in den letztgenannten Stellen von der *laudabilis vita des Geweihten,* in c. 5. C. IX. q. 1 in dem can. 9 desselben Concils von der *Notwendigkeit* abhängig machen konnte. Hieraus folgt aber mit Ent-

---

tionum, quæ de rebus fidei et morum a conciliis œcumenicis et summis pontificibus emanarunt.. edidit *Hend. Denzinger,* Wirceburgi 1865, editio *quarta,* pag. 134, num. XLII folgende Stelle abgedruckt:

« Paschalis II. decretum in Concilio Lateranensi, a. 1116:

«« Gravis sæculo X exorta fuerat controversia, utrum ordinationes « hæreticorum et simoniacorum validæ essent, nec ne, eo quod antiquio- « rum quidam irritas (quoad usum nempe) statuissent. Jam tamen Clemens II. « in Romana synodo 1047 pœnas simoniace ordinatis infligens, validitatem « tamen ordinationum agnoverat. Quod decretum Leo IX. in Romana « synodo 1049 confirmavit, hæreticorumque ordinationes validas esse per « transennam declaravit. Nicolaus vero II. in Romana 1059 eos, qui hac- « tenus a simoniacis gratis fuerant ordinati, in gradu remanere permisit. « Idem Urbanus II. in Placentina 1094 de iis statuit, qui nescii a simo- « niacis fuissent ordinati, et iis, qui a schismaticis, quos tamen vita et scientia « commendarent. Denique Paschalis II. sequentia statuit, post quæ omnino « sopita est controversia.»»

« Quoniam Ecclesia in multis locis et maxime in Teutonicis partibus diu laboravit sub hæresi et schismate, et, si omnia illa, quæ ab illis hæreticis et schismaticis ordinata sunt, annullari deberent, quædam ecclesiæ omnino nudari viderentur suis clericis; nos, sequentes decreta sanctorum Patrum de his, qui sub Acacio et Bonoso et Donadistis ordinati sunt, statuentes decrevimus, ut episcopi, qui sub isto schismate ordinati sunt, omnes in suis honoribus permaneant, nisi sint invasores aut criminosi. De cæteris vero ordinibus penes episcopos potestas sit, ut, quorum vita probabilis videatur, in suo gradu consistant. »

Unverschämter als in der Einleitung zu dieser Stelle, die gar keine prinzipielle Entscheidung giebt, durch positive Unwahrheiten und durch Verschweigen geschieht, kann man schon nicht reden. Aber für den katholischen Theologen ist natürlich das approbierte « Handbuch der Glaubensformeln » Autorität.

schiedenheit, dass man die ganze Frage *nicht* in Verbindung brachte mit dem *sakramentalen Charakter der Weihe,* vielmehr in dem Sakramente die Erteilung der nötigen Gnade zur Verwaltung der einzelnen Stelle erblickte, ja dass man *Weihe und Anstellung in der Theorie und Gesetzgebung so wenig schied, wie dies von Anfang der Kirche der Fall war.* Nach der alten Kirchenlehre geht durch die Ausstossung aus dem Klerikate (Deposition), sowie in gewissen Fällen durch die Exkommunikation nicht bloss das *Amt,* oder das *Recht der Ausübung* geistlicher Funktionen verloren, sondern es geht jede durch die Ordination erteilte Macht oder Befähigung vollkommen unter. Es wäre auch merkwürdig, wenn nur für die nachgewiesenen Fälle die Eigenschaft des character indelebilis latent gewesen wäre.

IV. Während die Quellen lehren, dass die Gesetze bis auf das 13. Jahrhundert in diese Frage *niemals* den *Sakraments*begriff hineinmischen, findet sich seitdem ein verschiedener Usus, ähnlich wie in anderen Dingen. Die alte Kirche hielt sich bei den *dogmatischen* Definitionen einfach an den *Glauben,* nicht an *theologische* Auffassungen und Deduktionen. Deshalb definierte sie nichts als Glaubenssatz, was aus dem Grunde zu glauben nicht nötig war, weil es nicht stets, überall und von allen im *Glaubensbewusstsein* gehalten war. Und aus demselben Grunde liefert *kein* Gesetz der alten Kirche den Beweis, dass man aus *theologischen* Auffassungen Rechtssätze hergeleitet und wegen jener als zwingende aufgestellt hat. Man stellte vielmehr als Rechtssatz auf, was sich den Verhältnissen gemäss als nötig ergab, oder was wegen solcher beliebt wurde. Nachdem aber seit Innocenz III. und besonders zu Trient ein Gebäude aufgeführt wurde, das seine Grundlagen zum Teil in *theologischen Deduktionen hat, die man mit dem Charakter von Glaubenssätzen bekleidete,* und nachdem man dementsprechend Gesetze gab und Rechtssätze aufstellte, *die als Konsequenz solcher Dogmen einen gleichen Charakter mit denselben erhielten,* kann man sich nicht wundern, sondern wird leicht begreifen, dass zwischen diesen „dogmatischen Konsequenzen“ und den wirklichen Sätzen der alten Kirche unlösbare Widersprüche vorliegen. Hat man diese in der Regel seitens der Juristen übersehen, so erklärt sich das, wie ich in meiner Schrift „die Stellung der Konzilien“, S. 3 ff. hervorgehoben habe, daraus, dass

man es vortrefflich verstand, *Thatsachen* als *Recht* und als *Glaube* erscheinen zu lassen. Dem historischen Forscher macht der Widerspruch keine Gewissensskrupel, aber dem *vernünftigen* Katholiken ebensowenig. Denn nur dadurch, dass man vermeinte, es sei gut, alles hinzunehmen, es sei pietätswidrig, das innere Elend an die grosse Glocke zu hängen, ist es möglich geworden, selbst Absurditäten, z. B. die päpstliche Unfehlbarkeit, als Glaubenssatz aufzustellen. Die *Kirche* kennt, wie ich a. a. O. Seite 37 ff. erwiesen habe, keine mechanische Unfehlbarkeit, weder des Papstes, noch der Bischöfe, noch des Konzils, sondern sie sieht nur das als unfehlbar an, was *als Christi Lehre* erwiesen ist. Widersprüche wie der vorliegende und andere müssen aber zu einer gründlichen Untersuchung aller Punkte veranlassen, welche dann das Material des Besserwerdens liefert. Ich kehre nach dieser absichtlichen Digression zum Gegenstande zurück.

Bekanntlich war bis auf das Konzil von *Arles* und *Nicäa* die Ansicht über die Gültigkeit *der von Ketzern gespendeten Taufe* verschieden; das erste Konzil erklärte sie für gültig und das von Nicäa forderte die Wiederholung nur für die von den Paulianisten erteilte (can. 28 Arelat., can.19 Nicæn.). Man ging dabei offenbar von dem Grundsatze aus, dass die Taufe nur *einmal* erteilt werden könne, weil sie dem Menschen eine *Eigenschaft* gebe; habe nun eine Person überhaupt die Macht, zu taufen, so könne sie diese nicht verlieren. Weil die Fähigkeit, zu taufen, jedem zugestanden werden musste, da die objektive Handlung unveränderlich war, verstand sich die Gültigkeit der Ketzertaufe, wenn sie im Namen der Dreifaltigkeit erfolgte, von selbst. Damit war aber das *Recht* oder die *Fähigkeit*, die Taufe *gültig* zu spenden, notwendig nicht mehr als *Ausfluss einer eigentümlichen Macht* aufgefasst, folglich auch nichts specifisch Priesterliches mehr. Unzweifelhaft fasste man aber auf und musste man auffassen das *Recht,* zu *weihen,* als Folge einer *Macht*, die man nur den legitimen Personen zuschrieb. Deshalb erklärt Cyprian den Novatian für keinen Bischof (ep. 52, vgl. c. 5. 6. C. VII. q. 1), weil er die Gewalt nicht erhalten; deshalb spricht Innocenz I. dem von Ketzern Geweihten die Weihe ab, weil jene nichts zu geben hätten (c. 18. C. I. q. 1). Wenn nun ein Fall vorlag, wo kein positives Gesetz die Weihe verbot oder für ungültig erklärte: so kam, wie bei der Taufe, die Eigen-

schaft des Weihenden, wenn er Bischof war, *nicht* in Betracht. War also z. B. einer zuerst als Bischof anerkannt gewesen und später Ketzer geworden, so konnte man die von ihm erteilten Weihen anerkennen, ebenso wenn der Geweihte den Zustand des Weihenden nicht kannte, oder wenn ein öffentlicher Grund vorlag Milde zu üben, lauter Dinge, die durch die angeführten Gesetze bewiesen sind. In diesen Fällen liess man also ein Fortbestehen der Macht, beziehungsweise der Wirkung zu; sie bestand in dem Ausüben priesterlicher Funktionen. *Theologisch* ausgedrückt hiess das: die durch das erteilte Sakrament gegebene Macht bleibt haften. Diese Anschauung finden wir denn auch bereits ausgesprochen in einem Briefe[1]) des Papstes *Anastasius II.* von 497 an den Kaiser Anastasius, welcher die von *Acacius* erteilten Weihen anerkennt, weil die Eigenschaft der Person gleichgültig sei für die Wirkung des Sakraments. Er stand dabei ganz auf der vom hl. Augustinus[2]) ausgeführten Anschauung.

Aber so sehr diese Theorie auch für den *character indelebilis* geltend gemacht worden ist, hat sie doch nichts damit zu thun. Denn erstens sind die beiden Fragen: hat die Würdigkeit der Person Einfluss auf das Sakrament? und: ist die Wirkung eines Sakraments der Art, dass es nicht wiederholt werden kann? von einander ganz unabhängig, wie sich noch heute bei der Busse, dem Abendmahl u. s. w. zeigt. Zweitens ist nicht einmal wahr, dass die Würdigkeit der Person ohne Einfluss ist, wie noch die heutige Theorie über das Busssakrament trotz aller Sophismen zeigt (darüber in einem spätern Aufsatz).

---

[1]) Bei *Thiel*, Epist. Rom. Pont. I, p. 621, cap. 7, 8. Vergleiche dessen Noten dazu. *Gratian* führt im Dictum zu c. 8. D. 19 den Brief an zum Beweise, dass Anastasius gegen die Dekrete seiner Vorfahren gehandelt habe. Ist auch diese Annahme falsch, so beweist sie doch, dass die im Briefe ausgesprochene Theorie selbst in der Mitte des 12. Jahrhunderts noch nicht allgemein anerkannt war.

[2]) Contra Parmen. c. 2. 10. 11. 13. 23 u. a. (einige Stellen auch abgedruckt bei Thiel l. c.). *Reusch* in dieser Zeitschrift, I. Jahrgang, Seite 181ff., in der Abhandlung « Die Siebenzahl der Sakramente » sagt Seite 183: « sacramentum ist hier das, was man später character indelebilis genannt hat. » Aber wenn Augustinus sagt, schismatischen Bischöfen non ipsa ordinationis sacramenta detrahuntur, sed manent super eos, so folgt das von Reusch Gesagte nicht daraus, weil Augustinus die *Bischofsweihe* nirgends als *Sakrament im heutigen* Sinne hinstellt.

Drittens, und das ist von besonderer Bedeutung, ist bereits bewiesen, dass Päpste und Konzilien bis zum 3. Konzil vom Lateran, ja bis auf Papst Paul VI. nicht im klaren waren. Viertens *nahm das ältere Recht eine Belassung der Wirkung nur für jene Fälle an, wo das Recht sie nicht entzog.* Es ist mit einem Worte hier nicht anders gewesen als später bei der Busse und Ehe. Wenn ein *Gesetz* sagt: eine Ehe ist in dem und dem Falle ungültig, *sieht man die gegen das Gesetz geschlossene Ehe für uugültig an.* Gerade so verfuhr man bezüglich der Weihe. Anders aber wurde es, seitdem eine Sakramentstheorie in der Theologie aufkam, welche sich an *Petrus Lombardus* anlehnt. Diese führte dahin, einerseits von der *Würdigkeit des Ausspenders* ganz abzusehen und anderseits die *Wirkung des Aktes* nur von der Setzung der *objektiven* Momente desselben abhängig zu machen. Man argumentierte: Wie die Taufe für immer zum Christen macht, so führt die Weihe für immer in den Klerus ein und prägt der Seele ein unauslöschliches Kennzeichen auf. Das Konzil von Trient hat diese Theorie mit dogmatischem Charakter bekleidet.

V. Wie stellen sich die Kanonisten [1]) zu der Frage?

Gratian (im Dekret, gemacht zwischen 1138 und 1142) kennt den Ausdruck *sacramentum* in der heutigen Bedeutung *nicht*, da

---

[1]) Ich führe einige Stellen der Glossa ad Decretum Gratiani an (siehe *meine* Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts I, 216, 227, II, 86 [Glossa ordinaria], 476, 491) und hierzu die notæ der Correctores Romani in der römischen offiziellen Ausgabe von 1582 (darüber und über die Corr. Rom. meine Geschichte I, 72 ff., II, 23 u. a.). Gl. ad verbum significavit im c. 2. D. 26: « et ita ipse episcopus est sacramentum, sicut aqua ipsa I. q. 1. Detrahe verbum ab aqua, quid erit nisi aqua? » Nota der *Correctores Romani:* « Neque episcopus neque aqua proprie est sacramentum. Vide Turrecrematam hic ». — Gl. omnes zu c. 1. D. 5. de consecr. hebt hervor, mit Recht werde zuletzt die Firmung behandelt, « quia est ultimum inter alia sacramenta necessitatis præter *unctionem infirmorum*, quæ non ita proprie dicitur sacramentum, maxime secundum opinionem eorum, qui dicunt, eam iterari posse, nam sacramenta non iterantur, ut supra proxima distinctione. » Nota der *Correctores Romani:* « Immo et ipsa proprie sacramentum est: Conc. *Trident.* sess. 7. can. prim. et possunt iterari sacramenta illa, quæ non imprimunt characterem: *S. Thom.* par. 3. q. 73. ar. 6. » So beweist man aus dem *Späteren* die Unrichtigkeit von über dreihundert Jahe älteren Anschauungen. Geschichte ist das nicht. Gl. v. nomini ad c. 97. C. I. q. 1: « Hoc de baptismo sacerdotis, in quo potestas bap-

ihm z. B. auch die Einweihung einer Kirche Sakrament ist (z. B. c. 106. C. I. q. 1), bei der Taufe nach ihm verschiedene vorkommen; ebensowenig setzt er alle Sakramente auf gleiche Stufe. Das ergiebt sich schon aus der Stellung im System: Taufe, Eucharistie und Firmung stehen im dritten Teile, noch mehr aber aus einer andern Klassifikation. Nach älterm Vorgange teilt er die Sakramente ein in sacramenta *necessitatis*, die nicht genommen und nicht wiederholt werden können, und sacramenta *dignitatis*, welche von unwürdigen Personen oder unwürdig gespendet, zwar die Wesenheit nicht ändern, aber bezüglich der Ausführung modifiziert werden. Vgl. zu c. 39. C. I. q. 1. Die Ordination wird nicht der Person, sondern wegen anderer erteilt, bedarf daher anderer Sätze: c. 43, auch c. 42 ibid. Nur die Taufe kann auch ausser der Kirche und von Ketzern erteilt werden: c. 45 und 74 daselbst, alle andern Sakramente ändern sich nicht, wenn sie innerhalb der Kirche von Guten oder Schlechten gespendet werden: c. 75 ibid. Ist die Ordination ausserhalb der Kirche von Ketzern oder Schismatikern gespendet, so ist sie wirkungslos: c. 97. § 4. Wird sie simonistisch erteilt, so kommt es darauf an, ob der Geweihte dies wusste, ob er nicht etwa gezwungen wurde u. s. w. Somit legt Gratian Gewicht auf die *Zurechnungsfähigkeit*, entscheidet aber überhaupt in der früher entwickelten Weise: ad c. 106 sqq. C. I. q. 1. Rücksichtlich der Exkommunikation wird ähnlich entschieden: wer in der Kirche ordiniert ist, dann exkommuniziert wird, verliert die Weihe nicht, wer aber von einem ausser der Kirche stehenden exkommunizierten Ketzer geweiht ist, ist nicht geweiht: zu c. 3. 5. C. IX. q. 1. *Die Theorie des character indelebilis ist Gratian unbekannt.* Gratians Anschauung ist ziem-

---

tizandi est sacramentum: in laico est quædam licentia, non sacramentum. Argumentum quod scientia hæretici valeat, et ligatio et solutio, cum ius ligandi, iudicandi atque solvendi a tempore consecrationis acceperit: supra dist. 48. 3. c. 1.» Nota der *Correctores Romani* zum Worte sacramentum: «scilicet est ius dandi, qua non habet nisi ex permissione; sed si confert est verum sacramentum, quod dic, ut legitur et notatur de consecr. dist. 4 sanctum. *Arch.*», und zu hæretici: «Hæretici non possunt ligare, et solvere, et si fecerint nihil actum est, quia iurisdictionem non habent. B. Thom. 2. 2. q. 39. ar. 3 et 4. dist. 19. q. 1. ar. 2, q. 3, Al. 68.» So muss erst *Arch.*., das ist *Guido de Baysio (meine* Gesch. II, 186 ff.), der später als die Glossa fällt, dann Thomas helfen, das Ältere auszulegen. Das ist die römische Weisheit und Wissenschaft.

lich durch das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch massgebend geblieben.

Wie hinsichtlich des Charakters des Ordinierten überhaupt, so weicht die mittelalterliche Anschauung von der dogmatischen Formulierung des Konzils von Trient auch wesentlich ab bezüglich des *Verhältnisses der Priesterweihe zur Bischofsweihe.* Gratian spricht sich darüber theoretisch nicht anders aus als im Eingange zu D. XXI, wo er den Unterschied auf die Heiden zurückführt, die ihre flamines und archiflamines gehabt hätten, sodann auf die Apostel und Jünger; das eigentlich unterscheidende Moment scheint er zu c. 3. D. XXI in der *auctoritas* zu finden. *Dieser Standpunkt* ist der konstante. Allen Kanonisten des 12. Jahrhunderts ist der Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern ein *juristischer*, der beruht auf einer *dignitas*, bestehend in einer höhern Autorität, einer Leitung. Das heben sie teils ausdrücklich hervor, teils nehmen sie es stillschweigend an. Letzteres, wenn sie den *ordo presbyteralis* für den *höchsten* ordo erklären und den Unterschied zwischen Priestern und Bischöfen darein setzen, dass letztere erstern vorgehen *ex dignitate prælationis, administrationis* u. dgl., und wenn sie den Vergleich des Vorrangs des *archidiaconus* vor dem *archipresbyter* machen. Den Beweis liefern: *Paucapalea* (Summa, gemacht zwischen 1144 und 1150, meine Ausgabe Giessen 1890, Seite 21) zum dict. Gratiani ad c. 1. D. 21: „In civitatibus illis, in quibus olim apud ethnicos primi flamines et primi legis doctores eorum erant, beatus Petrus primates episcoporum vel patriarchas poni præcepit, qui reliquorum causas et majora negotia agitarent. Sed in illis locis, in quibus erant eorum archiflamines, qui minores primatibus habebantur, achiepiscopos institui præcepit. In singulis aliis civitatibus singulos episcopos ordinari præcepit, qui episcoporum tantum vocabulo potirentur.“ Diese naive Erzählung entbehrt bekanntlich jedes historischen Grundes, beweist aber, dass lediglich die Autortät und äussere Ordnung für ihn entscheidet.

Rolandus (der spätere Papst Alexander III.) Summa (vor 1153 gemacht) ad C. I. q. 5 bis 7 (edit. *Thanex*, pag. 14 sq.) hat genau dieselbe Erörterung als Gratian. Seine Worte zu q. 5 zeigen, dass er die Weihen *und* das Amt bestimmt scheidet. Er lässt die Weihen der von Ketzern „violenter attracti a catholicis in forma ecclesiæ ordinati“, wenn sie sich trennen, gelten,

in jedem anderen Falle verlangt er, „si digni fuerint inventi“ Reordination; „qui vero non coactus sed ultroneus ab hæretico ordinatur, hic nimirum de rigore iuris absque indulgentia degradatur, sed de misericordia in proprio ordine sine spe promotionis recipitur.“

Ganz besonders entscheidend ist die 1156 sicher vollendete Summa des *Rufinus* ad c. 2. D. XXI (meine Ausgabe Giessen 1892, S. 39): „Petrus igitur, ex prærogativa consecrationis apostolorum primorum neminem excellebat, quia in pontificatus apicem consecrati sunt. Itidem propter dignitatem minoris ordinis non submittebantur ei, omnes enim sacerdotes erant, *quo ordine nullus superior reperitur:* episcopatus enim et huiusmodi *non proprie sunt ordines, sed dignitates.*“ Dignitas ist noch heute der technische Ausdruck für ein mit Jurisdiktion verbundenes Amt.

Stephan von Tournay in der vor 1159 gemachten Summa (meine Ausgabe, Giessen 1891, S. 31) ad c. 2. D. 21: „Sed eos pares intelligimus apostolatus ordine, Petrum vero maiorem aliis prælationis dignitate. Prælatio namque inter clericos aliquando provenit ex dignitate consecrationis, aliquando ex dignitate ordinis, aliquando ex dignitate dispensationis vel administrationis. Ex dignitate consecrationis præest episcopus cuilibet clerico, etiam presbytero; ex dignitate ordinis præest archipresbyter archidiacono; sed e converso ex dignitate administrationis archidiaconus præest archipresbytero. Sic et Petrus aliis præfuit apostolis administratione, non consecratione, vel ordine [1]).“

Es ist unzweifelhaft, dass die ältere Theorie wohl den *ordo sacerdotalis* als mit einem character versehen auffassen konnte, die *consecratio episcopalis* aber absolut nicht so aufgefasst hat.

---

[1]) Andere Stellen in meinem Buche, Die Stellung der Konzilien u. s. w., S. 254 ff., von *Johannes Faventinus, Huguccio.* Auf diese Deduktion basieren diese und andere Kanonisten auch den Primat des Papstes, indem sie die Leitung, Administration betonen. Eine weitere Argumentation derselben ist: die niedere Autorität untersteht der höhern, folglich richtet diese über jene, der römische Papst hat die höchste, ergo richtet über ihn keiner. Das gilt nur, solange die Autorität legitim ist. Fällt der Papst in Ketzerei, so richten über ihn die Untergebenen und setzen ihn ab, damit hat er seine Autorität verloren. Die a. a. O. abgedruckten Stellen, besonders von Huguccio, führen das eingehend aus. Von einem character findet sich bei keinem der Kanonisten auch nur die leiseste Idee.

Nur so ist erklärlich, dass die alte Praxis Weihehandlungen abgesetzter, wegen Ketzerei, Schisma, Simonie exkommunizierter Bischöfe je nach den Umständen für gültig oder ungültig erklären konnte. Jene Theorie macht begreiflich, dass man zahlreiche Päpste abgesetzt hat und trotzdem eine ununterbrochene Succession im Primate annahm. Es herrschte die rein juristische Auffassung vor.

Die Theorie des 12. Jahrhunderts über die Auffassung von Priestertum und Episkopat, über den Grund des Vorrangs des Papstes hält noch fest die Glossa des *Johannes Teutonicus* (gemacht vor 1215. *Meine* Geschichte I, 173) verbo pari ad c. 2. D. XXI:

„Argum. quod omnis episcopus sit par apostolico [d. h. dem Papste] quantum ad ordinem et rationem consecrationis; 24. q. 1. *loquitur* in princ. Petrus tamen maior fuit aliis in administratione: ut 2. q. 7 *puto*. Potest enim aliquis esse maior alio in ordine, sed tamen minor in administratione, ut archipresbyter maior est archidiacono, ut 25. dist. *perlectis*“ (nach der römischen Ausgabe von 1584).

Im 13. Jahrhundert bricht sich aber die Ansicht Bahn, die *consecratio episcopalis* sei ein *sakramentaler* Akt, der Bischof unterscheide sich innerlich durch einen *character* vom Priester, der bischöfliche Charakter sei *indelebilis*. Als notwendige Folge musste man auch die von ketzerischen, schismatischen, degradierten Bischöfen erteilten Weihen für gültig erachten, sobald feststand, dass die Weihenden selbst zu Bischöfen in der geltenden Form von Bischöfen konsekriert seien, also die innern Formen erfüllt waren. Zuerst ist diese Auffassung von Theologen gelehrt worden, auf deren Ansichten ich nicht weiter eingehe, weil für mich der Schwerpunkt in der massgebenden Ansicht der Kanonisten und in den Rechtsquellen liegt, bezüglich der Theologen der bald zu erwähnende Hauptrepräsentant genügt. Wir sahen, dass das dritte lateranensische sogenannte ökumenische Konzil von 1179 die Theorie des character indelebilis noch nicht kennt. In den *Dekretalen Gregors IX.* tritt sie uns auch noch nicht entschieden entgegen. Denn der lateranensische Kanon ist in c. 1. X. de schismat. V. 8. aufgenommen worden. Aber das c. 1. X. de ordinato ab episc. qui renunt. I. 13. enthält eine Dekretale Alexanders III., welche wenigstens die von einem resignierten Bischof erteilten Weihen als gültig un-

bedingt anzuerkennen scheint, c. 2 desselben Titels und c. 2. X. V. 18 lassen bereits das Dispensrecht allgemein zu. Als selbstverständlich erscheint die Anschauung von dem character indelebilis bereits in der Glosse des *Bernhard von Pavia* (um 1190, *meine* Geschichte I, 175 ff.). Gl. ad. v. *executionem* zu c. 1. X. I. 13: „Ergo suspensus est, qui a suspenso recipit ordines: I. q. 1. c. *statuimus*, et resignatio non abstulit illi ordinem, sed executionem.“ Deutlich liegt das in der Dekretale nicht für jeden dort berührten Fall. — Gl. *excom.* zu c. 2. ibid.: „secus in ordine; quia licet sit extra ecclesiam, *characterem tamen retinet, et illum potest conferre, si ecclesiæ forma servetur.*“ Die Gl. zu c. 1. X. V. 8. sucht zu deduzieren, der lateranensische Kanon habe ebenfalls nur die *executio* im Sinne. Dies bildet den Beweis dafür, dass, sobald eine neue Ansicht sich festsetzte, man die ältere Quelle so interpretierte, dass sie mit der spätern harmonieren musste.

Die volle Ausbildung der Theorie ist das Verdienst des *Thomas von Aquino*, dessen Deduktion schon aus dem Grunde einer Darlegung bedarf, weil diese zum Verständnis des heutigen Rechts nötig ist. Ich beschränke mich aber auf die für die juristische Beurteilung wesentlichen Punkte, die Mittlerrolle des Priesters und andere Punkte beiseite lassend. Seine Theorie ist folgende. Der *ordo* ist ein Sakrament [1]; der *character sacerdotalis* wird eingeprägt durch die Übergabe des Kelches unter Anwendung der vorgeschriebenen Worte [2]. Dieser character ist *indelebilis* [3] und bleibt auch im Himmel und in der Hölle.

---

[1]) Summa tertiæ partis Supplem. q. 34. art. 3 (*Migne* IV, col. 1044). Wenn heute jemand keine bessern Gründe anzugeben wüsste, als die hier entwickelten, so würde er sich lächerlich machen. Ich citiere aber gerade diese absichtlich, damit, wer sie nicht kennt, einmal erfahre, mit welchen Argumenten St. Thomas selbst solche Dinge behandelt.

[2]) Ibidem q. 37. art. 5. Die Beweisführung gehört ebenfalls zu den sonderbaren Dingen.

[3]) Denn «per mortem homo non perdit ordinem sacerdotalem», ist ordinis character in anima: Summa P. III. q. L. art. 4. ad 3; der character ist «in anima sicut quaedam virtus instrumentalis»: ibid. LXIII. art. 2. keine gratia. Da nun die «gratia est in anima sicut quaedam forma habens *esse* completum in ea», und da «forma completa est in subjecto secundum conditionem subjecti», und «quia anima est mutabilis secundum liberum arbitrium, quamdiu est in statu vitæ»: so «consequens est quod gratia insit animæ mutabiliter.» «Sed virtus instrumentalis magis attenditur

Zufolge dieser Beschaffenheit verliert der Ordinierte die *potestas conferendi sacramentum* nicht[1]). Der *character sacramentalis* bezweckt, den Gläubigen zu befähigen, zu empfangen oder zu spenden, „quæ ad cultum dei pertinent". Da der ganze „ritus christianæ religionis derivatur a sacerdotio Christi", so ist offenbar der „character sacramentalis specialiter character Christi, cuius sacerdotio configurantur fideles secundum sacramentales characteres, qui nihil aliud sunt quam quædam participationes sacerdotii Christi ab ipso Christo derivatæ[2])." Zufolge dieses Zweckes prägt die Eucharistie keinen Charakter auf, „continet tamen in se ipso Christum, in quo non est character, sed tota sacerdotii plenitudo", sondern einen solchen geben nur die Taufe, Firmung und Weihe[3]). Bischöfe und Priester wurden zwar anfänglich dem Namen nach nicht unterschieden, waren aber sachlich stets verschieden[4]). Es musste

---

secundum conditionem principalis agentis, et ideo character indelebiliter inest animæ, non propter sui perfectionem, sed propter perfectionem sacerdotii Christi, a quo derivatur character, sicut quædam instrumentalis virtus » : ibid. art. 5. ad prim. (*Migne* IV. col. 577). Nach dem Tode bleibt « character in bonis ad eorum gloriam, in malis ad eorum ignominiam », « sicut etiam militaris character remanet in militibus post adeptam victoriam, et in his qui vicerunt, ad gloriam, et in his qui victi sunt, ad pœnam » : ibid. ad 3. Diese Stellen werden wohl genügen.

[1]) Der suspendierte, exkommunizierte, degradierte Priester verliert also die Macht nicht, aber sündigt durch Spendung: P. III. q. 64. art. 9 ad 3 (*Migne* III, col. 592), kann deshalb die Eucharistie spenden : ib. q. 82. art. 8 (l. c., col. 824 sqq.).

[2]) Summa III. q. 63. art. 3. Resp. dicendum. art. 1., 2 etc. sind zur Lesung zu empfehlen, um die Theorie des Charakters kennen zu lernen.

[3]) Summa III. q. 63. art. 6. Wer Widersprüche in diesen Deduktionen findet, lese alle übrigen Stellen auch und bedenke, dass nach päpstlicher Ansicht Widersprüche bei St. Thomas gar nicht vorkommen können. Als Grund, weshalb die Taufe nicht wiederholt, das Abendmahl täglich genommen werden darf, steht III. q. 80. art. 10 ad 1. einer, der geradezu erheiternd wirkt. Wer die sinnreiche Art kennen will, wie man die Argumente zurecht legt, lese III. q. 76. art. 1 ad secundum. — Für die Auffassung des character liefert III. q. 83. art. 3, besonders ad tertium, einen interessanten Beleg, weil gezeigt wird, wie auch leblose Dinge (Gebäude, Altäre u. s. w.) durch die consecratio « quandam spiritualem virtutem adipiscuntur, per quam apta redduntur divino cultui, ut scilicet homines devotionem quandam *exinde* percipiant, ut sint paratiores ad divina, nisi hoc propter sacramentum impediatur ».

[4]) Summa IIdæ secunda q. 184. art. 6 ad primum (*Migne* III, col. 1301).

über der priesterlichen eine bischöfliche Gewalt geben[1]). Denn der Priester verrichtet zwei Akte: einen *prinzipalen*, die Konsekration des Leibes Christi, aus unabhängiger, göttlicher Macht, da er die von Christus bestimmte Materie konsekrieren kann und dazu nur erforderlich ist, was notwendig zur Substanz des Sakraments gehört; einen zweiten, *sekundären*, darin bestehend, das Volk vorzubereiten zum Empfange dieses Sakraments. Hinsichtlich dieses zweiten hängt er ab von einer höhern menschlichen Gewalt. Denn jegliche Macht, welche für ihr Handeln gewisser Ordnungen bedarf, hängt von derjenigen Macht ab, welche diese Ordnungen setzt. Der Priester aber kann nicht lossprechen und binden, ausser unter Voraussetzung der Jurisdiktion über diejenigen, welche er absolviert. Der Priester repräsentiert Christus, soweit dieser durch sich selbst ein Amt erfüllte (ministerium implevit), der Bischof, insoferne Christus andere Diener einsetzte und die Kirche gründete; deshalb heisst der Bischof auch *sponsus ecclesiæ* gleich Christus[2]). Die Bischöfe empfangen ihre Macht durch die Konsekration[3]). Diese ist, wie jede Konsekration, solange die konsakrierte Sache dauert, unvergänglich. Aber man muss unterscheiden. Was zur *potestas sacramentalis* gehört, kann nicht genommen werden, wohl aber, was zur *potestas jurisdictionis* gehört, so dass sie jene stets gültig ausüben können, letztere nicht[4]).

---

[1]) Diese Deduktion ist ein genaues Excerpt aus III. supplem. q. 40. art. 4 (*Migne* III, col. 1073). Dass diese thomistische Deduktion nichts als rein willkürliches, teilweise sophistisches Zeug ist, liegt auf der Hand. Wenn die Kirchenlehre auf solche Gründe gestützt werden *müsste,* stände es schlecht um sie. Aber *bequem* ist eine solche Theorie, da man nach ihr *alles* ausser der Konsekration dem Priester nehmen kann, namentlich die Lossprechung.

[2]) Eigentümlich, teilweise drollig ist die Auseinandersetzung über Beziehungen zwischen Priestern und Bischöfen in III. q. 82. art. 3 ad 3, q. 83. art. 5 ad 6.

[3]) Secunda secundæ, q. 184. art. 6.

[4]) Es lohnt sich, die Deduktion *Summæ*, Secunda secundæ, q. 39. art. 5 (*Migne* III, 330) ganz mitzuteilen. Die Untersuchung betrifft die Frage: Utrum schismatici habeant aliquam potestatem? Darin heisst es: « Respondeo quod duplex est spiritualis potestas, una quidem sacramentalis, alia jurisdictionalis. Sacramentalis quidem potestas est, quæ per aliquam consecrationem confertur. Omnes autem consecrationes ecclesiæ sunt immobiles, manente re quæ consecratur; sicut etiam patet in rebus inanimatis, nam altare semel consecratum non consecratur iterum, nisi fuerit

So hatte man eine für die scholastische Methode konsequente Theorie fertig. Weil die consecratio eines Altars u. s. w. nicht wiederholt wird, solange er existiert, und weil der Bischof konsekriert wird, darum ist die bischöfliche Gewalt unverlierbar. Zufolge dieser erteilt er die Weihen, folglich kann er stets gültig weihen und alle Akte vornehmen, wozu keine Jurisdiktion erforderlich ist, denn diese kann er verlieren. Nach dieser Theorie kann er nicht absolvieren, wenn er vom Papst exkommuniziert ist. Ich gehe auf die Theorie der Vereinbarlichkeit der wirklichen Spendung der Sakramente und der Nichterteilung der Gnade nicht weiter ein, so interessant die Untersuchung insbesondere angesichts des can. 4 de sacr. ord. Conc. Trid. Sess. XXIII. sein würde; ebensowenig soll hier untersucht werden, wie sich das Absprechen des Rechts der Absolution mit can. 1 daselbst verträgt, der es als im *begrifflichen* Inhalte des Priestertums liegend erklärt. Und endlich soll nicht untersucht werden, welcher Zusammenhang

---

dissipatum. Et ideo talis potestas secundum suam essentiam remanet in homine qui per consecrationem eam est adeptus, quamdiu vivit, sive in schisma, sive in hæresim labatur; quod patet ex hoc quod rediens ad ecclesiam non iterum consecratur [köstlicher Beweis im Angesichte der Quellen !]. Sed quia potestas inferior non debet exire in actum, nisi secundum quod movetur a potestate superiore, ut etiam in rebus naturalibus patet; inde est quod tales usum potestatis amittunt, ita scilicet quod non liceat eis sua potestate uti. Si tamen usi fuerint, eorum potestas effectum habet in sacramentalibus; quia in his homo non operatur nisi sicut instrumentum dei; unde effectus sacramentales non excluduntur propter culpam quamcunque conferentis sacramentum. Potestas autem iurisdictionis est quæ ex simplici injunctione hominis confertur; et talis potestas non immobiliter adhæret; unde in schismaticis et hæreticis non manet; unde non possunt nec absolvere, nec excommunicare, nec indulgentias facere, aut aliquid huiusmodi; quod si fecerint, nihil est actum. Cum ergo dicitur tales non habere spiritualem potestatem, *intelligendum est* [ein bequemes Mittel, sich durch Interpretation über die Widersprüche hinweg zu setzen; natürlich, es kann solche nicht geben, folglich interpretiert man sie weg] vel de potestate secunda, vel si referatur ad primam potestatem, non est referendum ad ipsam essentiam potestatis, sed ad legitimum usum eius.» Vgl. auch III. suppl. q. 38. art. 2 (IV, col. 1063), wo ebenfalls ausgeführt wird, dass ketzerische, exkommunizierte u. s. w. Bischöfe alle durch die Konsekration empfangene Gewalt behalten, deshalb «vera sacramenta conferunt, sed cum eis gratiam non dant, non propter inefficaciam sacramentorum, sed propter peccata recipientium ab eis sacramenta contra prohibitionem ecclesiæ».

zwischen der Theorie des character und der Transsubstantiationstheorie vorliegt.

VI. Von den Zeiten des Thomas von Aquino an ist die ältere Theorie und Gesetzgebung aufgegeben. Das Konzil von Trient hat als Glaubenssätze die Sätze formuliert[1]: Dass im Sakrament der Weihe ein Charakter aufgeprägt werde, der weder zerstört noch entzogen werden kann, — dass die Bischöfe als Nachfolger der Apostel vorzugsweise zur Hierarchie gehören; — dass sie über den Priestern stehen, die Firmung spenden, die ministri ecclesiæ weihen. Merkwürdigerweise lässt sich aus dem Wortlaute nicht entnehmen, ob die Indelebilität auch dem bischöflichen Charakter zukommt. Denn unter dem Worte „*ordo*" („in tribus sacramentis ... et ordine") des can. 9. Sess. XII de sacramentis in genere, „in sacramento *ordinis*" des cap. 4 doctrinæ Sess. XXIII. und „*ordinatio*" des can. 4. ibid. muss die *consecratio episcopalis* nicht notwendig verstanden werden. Dazu kommt, dass can. 4. ibid.: „Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari Spiritum sanctum, ac proinde frustra episcopos dicere: Accipe Spiritum sanctum; aut per eam non imprimi characterem; vel eum, qui *sacerdos* semel fuit, laicum rursus fieri posse: anathema sit" direkt *nur* den character indelebilis dem Priester zuspricht. Es ist um so eigentümlicher, dass man sich nicht klarer ausgedrückt hat, als *ordo, ordinatio* alle Weihestufen in sich begreifen kann, wie aus Sess. XXIII doctrina cap. 2. 3. 4. und can. 2. 3. 5. 6. hervorgeht.

Wer die geschichtlichen Thatsachen, die Aussprüche der Synoden und Päpste, sowie deren Verfahren gegenüber den censurierten Bischöfen ohne Voreingenommenheit prüft, für den ist folgendes Resultat augenscheinlich. Im ersten Jahrtausend, ja bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein, ist der Begriff eines *character indelebilis,* welcher dem Priester durch die Weihe des Bischofs, dem Bischof durch die consecratio eingeprägt werde und quasi als eine an seiner Person haftende Qualität durch diesen geistlichen Akt geschaffen wird, unbekannt. *Die theologische Doktrin hat ihn geschaffen,* das *Konzil von Trient das Produkt dieser Doktrin dogmatisch fixiert;* zwischen

---

[1]) Sess. VII. de Sacramentis in genere can. 9. XXIII. doctrina de sacramento ordinis cap. 4. can. 4. 7; der *Catechismus Romanus* ist ebensowenig klar.

dessen Sätzen und den Satzungen allgemeiner und partikulärer Synoden und früherer Päpste ist ein *unlösbarer Widerspruch* vorhanden.

Es ist ganz unzweifelhaft, dass die Weihe zum Bischof wie zum Priester nach der Rechtsanschauung der Kirche bis ins zwölfte Jahrhundert als diejenige Handlung erscheint, als derjenige rituelle Akt (Händeauflegung, Gebet u. s. w.), durch welchen dem Geweihten Macht und Recht verliehen wurde, für eine Diöcese, an einer bestimmten Kirche die priesterlichen Funktionen vorzunehmen, eine Diöcese zu regieren und alle den Bischöfen vorbehaltenen Handlungen zu setzen, je nachdem es sich um den Priester oder Bischof handelte. Als rechtmässiger Bischof galt eine Person, wenn sie auf gesetzmässige Weise berufen war und von der Kirche anerkannt blieb. Wurde diese Anerkennung entzogen, weil die Person, wie sich herausstellte, unrechtmässig zur Würde gelangt war, oder weil sie ausgestossen wurde, so hing es von der Kirche ab, ob sie die von dem nicht mehr Anerkannten Geweihten, Eingesetzten belassen wollte, oder nicht. Das Verfahren der alten Kirche, wie es sich aus den Quellen ergiebt, war innerlich gerechtfertigt und nicht widerspruchsvoll. Es konnte aber der ganze alte Standpunkt sich nur so lange halten, als die Gläubigen, die Gemeinde bei der Auswahl der Personen mitwirkten und die Anerkennung oder Nichtanerkennung durch das Organ der Kirche, die Synoden, sich kundgab. Von dem Momente an, wo die Kirchengewalt in der lateinischen Kirche sich mehr und mehr im Papste centralisierte, bis sie seit Innocenz III. in ihm aufging, trat die päpstliche Macht an Stelle der kirchlichen. Bis dahin hatte in Wirklichkeit jede berechtigte Teilnahme der Gemeinden — denn die Berufung auf Grund des Patronatsrechts trägt einen ganz andern Charakter, wie wohl keiner Auseinandersetzung bedarf — bei der Besetzung der Kirchenämter aufgehört. Eine weitere Entwicklung lag in dem Benefizialwesen. Das Benefizium war eigentlich die Hauptsache, das Amt nur die Folge desselben geworden. Den stärksten Beweis dafür liefert die noch heute als gemeines Recht geltende Satzung [1]), dass eine Person zum Pfarrer ernannt werden, das heisst eine Pfarrpfründe er-

---

[1]) C. 5. X. de æt. et qual. I. 14. C. 7. § 2. X. de elect. I. 6; *mein* Lehrbuch 4. Aufl., S. 152.

halten kann, die nicht Priester ist, dass ein Subdiakon Bischof werden kann [1]; denn die Folge des Verlusts, wenn nicht binnen bestimmter Frist der für das Amt nötige ordo erworben wird, ändert daran nichts. Zugleich aber ist diese Möglichkeit selbst noch eine Anlehnung an das alte Recht; denn in diesem Falle wird thatsächlich der Pfarrer zum Priester, der Subdiakon, Diakon oder Priester zum Bischof geweiht auf das Benefizium. Der titulus beneficii ist somit eine Reminiscenz an das alte Recht. Als man die absoluten Ordinationen zuliess, den titulus patrimonii allgemein anerkannte, hatte man das alte Prinzip aufgegeben. Angebahnt war das durch die Weihe von Mönchen, welche keiner Kirche oder Gemeinde vorstanden, zu Priestern. Die Weihe zum Priester wurde thatsächlich in allen Fällen, wo der Geweihte nicht für eine bestimmte Kirche geweiht wurde, ein *Akt, der zur Übernahme eines priesterlichen Amtes befähigte.* Es trennte sich somit das Rechtliche, die Verwaltung eines Amts durch die Berufung zu ihm, von dem Geistlichen. Die Auffassung: die ordinatio verleiht lediglich eine potestas spiritualis; das Recht, eine solche auszuüben, hängt ab von der erhaltenen jurisdictio, war zur Notwendigkeit geworden. Hielt man auch bei den Bischöfen früher und heute regelmässig daran fest, nur zu konsekrieren, wenn die Berufung für eine Diöcese vorlag, so trat seit dem 13. Jahrhundert ganz allgemein auch hier die gleiche Anschauung ein. Der Grund lag einmal in der seit dem 9. Jahrhundert angenommenen Zulässigkeit, dass ein Bischof von einer auf die andere Diöcese gelangen könne, sodann in der Thatsache, dass man allmählich Bischöfe weihte für nicht existierende Diöcesen, was in den letzten Jahrhunderten massenhaft geschah [2]. Für die Priester war die unbedingte Möglichkeit des Übertritts von einer Kirche an eine andere gleichfalls rechtlich zugelassen, Versetzungen unendlich häufig geworden. Eine Person, an der lediglich der rituelle Akt ohne Beziehung auf eine bestimmte Kirche, ein bestimmtes Amt vorgenommen worden war, besass wohl eine Eignung, eine Macht zur Vornahme von Handlungen, aber keine Berechtigung dazu. Wurde ihr auch die letztere gegeben,

---

[1]) C. 2. de ref. Sess. XXII. Conc. Tridentini.

[2]) *Weihbischöfe,* episcopi in partibus infidelium. *Mein* Lehrbuch, § 50. *Hinschius*, System, § 85.

so war erstere darum doch nicht bloss für die bestimmte Kirche, das einzelne Amt, sondern nach der einmal eingetretenen Entwicklung allgemein erteilt. Verzichtete der Angestellte, oder wurde er enthoben, so konnte ohne neue Übertragung der Macht eine neue Anstellung (Erteilung der Jurisdiktion) erfolgen. Ebenso war möglich, dass man ohne Entziehung der Macht für immer das Recht nahm. Das Aufgeben der alten Praxis und die Wendung zu der neuen Anschauung wurde noch mehr bewirkt durch die Entwicklung, welche das *Regularwesen* nahm. Während die alten Orden ausnahmslos nur an der eigenen Kirche dem Gottesdienste, der Sakramentenspendung, kurz dem geistlichen Berufe oblagen und allenthalben eigene Gemeinden zu ihren Kirchen gehörten, traten die neuen, der Franziskaner- und Dominikaner-Orden bald in das Recht ein, ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit die Gläubigen Beicht zu hören und ihnen das Abendmahl zu spenden. Für die Weihen der Priester-Mönche bedurfte es keines Titels, sie waren von jeher nicht verbunden mit der Anstellung an einer bestimmten Kirche. Und wenn das noch etwa in gewisser Hinsicht für die alten Orden (Benediktiner, Cistercienser) galt, für die neuen ohne stabilitas loci galt es unbedingt nicht. So hatte sich bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts jeder Zusammenhang der Priesterweihe mit dem festen Anstellen an einer Kirche gelöst. Das aber fällt zusammen mit der Theorie namentlich von Thomas von Aquino. *Die Theorie erklärte und begründete als fundamental, was sich faktisch herausgebildet hatte* [1]).

Und auch die Widersprüche, welche zwischen der Theorie von Thomas, den tridentinischen Satzungen und der heutigen Lehre mit der Geschichte liegen, finden ihre Lösung durch die Thatsache des *Sieges der juristischen Konstruktion in der römischen Kirche.* Aber es bleibt die Thatsache bestehen, dass das, was

---

[1]) Selbst der Protestantismus hat die römische Entwicklung insoweit kopiert, als in Landeskirchen bei der Berufung bereits ordinierter Geistlicher auf ein anderes Amt keine neue Ordination nötig ist. Siehe *mein* Lehrbuch § 124, IV. Die modernen Staaten haben das Ding auch kopiert, indem sie durch bestandene Prüfungen die *Anstellungsfähigkeit* erwerben lassen, während der Befähigte oft viele Jahre warten muss, bis er ein besoldetes Amt erhält. Der eigentlichste Vorläufer aber ist der im zwölften Jahrhundert auf den Universitäten geschaffene *doctor,* welcher auf allen studia generalia zu lesen befähigt und berechtigt war.

die römische Dogmatik im Konzil von Trient fixiert hat, ein theologisches Dogma ist, welches der alten Kirche unbekannt war.

In der „Revue internationale de Théologie“, 4. Jahrgang (Nr. 13), S. 71—94, behandelt Prof. Jos. *Langen* „die neutestamentalischen Keime der katholischen Lehre von dem Priestertum und den Sakramenten“. Wir halten den von ihm gemachten Versuch, das katholische Priestertum und insbesondere das Sakrament der Priesterweihe seinem Keime nach im Neuen Testamente nachzuweisen, für vollständig gelungen. Die Frage: ob die Macht nicht genommen werden kann, hat nichts mit dem Sakrament zu thun. Auf die Taufe kann man sich nicht berufen, da es sich bei dieser um etwas anderes handelt. In dem Neuen Testamente liegt nicht der kleinste Keim für die Entwicklung des juristischen character indelebilis vor, es sei denn, dass man ihn aus dem sakramentalen Charakter der Weihe folgern wollte. Wir haben die wirkliche Entwicklung des Satzes gezeigt. Sie beweist ein grosses Schwanken; trotzdem ist das sakramentale Moment nie in Frage gekommen.

Prof. Dr. von Schulte in Bonn.